

Demografiegerechtes Verbraucherrecht?

Die Verbraucherstellung im Spiegel sozialer, wirtschaftlicher
und technologischer Transformationsprozesse

Stefan Müller und Vanessa Kluge

DOI 10.15501/978-3-86336-920-0_4

Abstract

Während das Verbraucherprivatrecht an sich recht dicht reguliert ist, hat es demografische Entwicklungen und Kenngrößen bislang noch nicht gezielt aufgegriffen. Doch altersbedingte Einschränkungen oder Sprach- und Technikbarrieren können die praktische Wirksamkeit des Verbraucherrechts in „demografisch geprägten“ Sachverhalten in Frage stellen. Der vorliegende Beitrag möchte den Stand des Verbraucherrechts daraufhin untersuchen, ob das Recht demografieblind ist oder ob Anknüpfungspunkte bestehen, welche die Aufnahme individueller Alters-, Migrations- und Kulturerfahrungen bei der Ausformung des Verbraucherrechts gestatten.

Dieser Beitrag erscheint unter der Creative-Commons-Lizenz: Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland | CC BY-NC-ND 3.0 DE
Kurzform | <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>
Lizenztext | <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode>

1 Einleitung: Demografie und Recht

Obwohl der Topos von der demografischen Entwicklung in Deutschland und Europa in aller Munde ist, hat er im rechtlichen Zusammenhang bisher kaum eine Rolle gespielt, von einem Demografierecht als Rechtsgebiet kann daher – trotz der praktischen Bedeutung der Demografie – noch immer nicht die Rede sein.

Im Wort „Demografie“ stecken die aus dem Altgriechischen stammenden Begriffe „démōs“ und „graphé“, was so viel wie „Volk“ „beschreiben“ bedeutet. Moderner formuliert ist Demografie die „Bevölkerungswissenschaft“: Wer macht die Bevölkerung aus und wie verändert sich die Bevölkerung in ihrem Zuschnitt? Der zentrale Akteur, der hinter der Bevölkerungswissenschaft steht, ist der „Staat“ selbst, der in verschiedener Hinsicht Interesse an demografischen Erkenntnissen und Entwicklungen hat. Die Vorfrage für einen „regulatorischen Ansatz“ von Demografie lautet deshalb: Darf – muss – soll der Staat die Bevölkerungsentwicklung steuern? Zur Annäherung an die Frage kann man sich Folgendes vor Augen halten:

Demografie gründet, erstens, auf Daten und Statistiken. Doch so nüchtern und objektiv die Begriffe Daten und Statistiken auch klingen mögen, dahinter stehen neben Zahlen auch Klassifikationen, mithin Einteilungen, die auf Vorwertungen gründen, die Zuschreibungen enthalten und mit In- und Exklusionsmechanismen einhergehen können. Der Blick auf demografische Entwicklungen ist, zweitens, notwendig zukunftsgerichtet, weshalb Prognosen und modellgestützte Vorausberechnungen vorläufig an die Stelle von gesicherten Erkenntnissen treten. Epistemologisch geht es um den Umgang mit „Noch-nicht-Wissen“. Drittens stellt sich, indem der Staat Erkenntnisse über die Bevölkerung in politische Programme und Maßnahmen einbezieht, die Frage nach der Berechtigung und der inhaltlichen Ausgestaltung von Bevölkerungspolitik (diskurstheoretisch auch als „Biopolitik“ bezeichnet). Staatstheoretisch lässt sich die Fokussierung der politischen Entscheider auf Bevölkerungswissenschaft leicht erklären, zählt doch das Staatsvolk – neben Staatsgebiet und Staatsgewalt – seit Langem zur sogenannten Jellinekschen Drei-Elemente-Theorie eines Staates nach den

Regeln der Staatslehre (Jellinek 1914, 394 ff.). Indem der Staat steuernd in die Bevölkerungsentwicklung eingreift, projiziert er zugleich. So mögen Wissenschaftler etwa Begründungen für die Bestimmung einer „optimalen Geburtenrate“ finden, im politischen Kontext geht von solchen Ansätzen der „Verdatung“ (also der Übersetzung gesellschaftlicher Prozesse in Zahlen) die Gefahr aus, dass die Freiheit des Individuums unter Verpflichtung auf das Kollektiv überspielt wird (Baer 2010, 185 f.): Bevölkerungspolitik darf somit nicht als reine Zahlenarithmetik verharmlost werden und sie muss sich der ihr innewohnenden Grundrechtsgefährdungen für den einzelnen Menschen bewusst sein.

In rechtssystematischer Hinsicht erstreckt sich das Referenzfeld „Demografie und Recht“ auf eine Vielzahl etablierter Rechtsgebiete, darunter das Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht, das Familienrecht (insbesondere Betreuungsrecht), das Gesundheitsrecht, ferner auch das Planungs- und Baurecht sowie das Mietrecht. Daneben berührt es grundsätzliche Anliegen des Rechts wie die Ermöglichung und Absicherung selbstbestimmten menschlichen Handelns und die Verhinderung diskriminierenden Verhaltens durch den Staat oder durch andere Rechtsträger – beide Aspekte sind vor allem für das Privatrecht, dort in erster Linie für das Vertragsrecht bedeutsam.

Auch der Verbraucher ist Teil der Bevölkerung und damit Teil der demografischen Entwicklung. Ziel des Beitrags ist es, das geltende Verbraucherprivatrecht daraufhin zu untersuchen, ob es „demografieblind“ ist beziehungsweise sein soll, oder ob es wissenschaftlich gesicherte Anhaltspunkte gibt, die dafür sprechen, individuelle Alters-, Migrations- und Kulturerfahrungen in die juristische Ausformung der Verbraucherstellung einfließen zu lassen. Nach einer kurzen Skizzierung der demografischen Entwicklung und des Verbraucherleitbildes (unter Kapitel 2), werden mögliche Anknüpfungspunkte der Regulierung demografischer Prozesse (unter Kapitel 3) behandelt. (Verbraucher-)Privatrechtliche Instrumente der Regulierung werden sodann unter Kapitel 4 betrachtet, wobei ein Schwerpunkt auf sogenannten Dauerschuldverhältnissen liegt. Die rechtliche Steuerung kulturell-sprachlicher sowie technologischer Herausforderungen für den Verbraucher wird unter Kapitel 5 behandelt, bevor der Beitrag (Kapitel 6) mit einem Fazit endet.

2 Entwicklungen zur Demografie und zum Verbraucherbild

2.1 Demografische Entwicklungen in Deutschland

Als Quintessenz zahlreicher statistischer Erhebungen und Projektionen, für die hier stellvertretend die Werte aus der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes von 2015 herangezogen werden, darf als gesichert gelten, dass sich die langfristige demografische Entwicklung in Deutschland in Anlehnung skizzenhaft anhand von vier Begriffen beschreiben lässt: „Methusalemisierung“, Minuation, Migration und Mobilität.

Mit der in Anlehnung an Schirrmacher (2004) gewählten Wendung von der „Methusalemisierung“ soll die Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung mit einer Tendenz zur (Über-)Alterung ausgedrückt werden, die Ausbeziehungsweise Vorhersagen über den Zuschnitt der arbeitsfähigen Bevölkerung gestattet. Kenngröße ist hier der Altenquotient: Er beschreibt nach gängiger Definition das Verhältnis zwischen der Anzahl von Personen, die 65 Jahre und älter sind, zur als „arbeitsfähig“ bezeichneten Bevölkerungsgruppe der 20- bis 64-Jährigen. Bereits für den Zeitraum von 1960 bis 2015 kann nahezu eine Verdoppelung dieses Quotienten festgestellt werden (Zunahme von 19 auf 35 Senioren auf 100 Mitglieder arbeitsfähige Bevölkerung), für 2040 wird eine Verdreifachung im Vergleich zum Wert aus 1960 (58 statt 19) prognostiziert. „Minuation“ meint den an der Einwohnerzahl gemessenen Bevölkerungsschwund, der – im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen zu 2017 – je nach Modell nach 2025 oder erst nach 2040 einsetzen soll. Die Bevölkerungszahlen hängen neben den recht gut prognostizierbaren Sterberaten und den einigermaßen gut prognostizierbaren Geburtenraten vor allem von Wanderungssalden und damit von der (Außen-)Migration nach Deutschland ab. Migrationsentwicklungen sind indes das Ergebnis globaler Entwicklungen sowie politischer Steuerungsansätze und somit nur in beschränktem Maße der Vorhersage zugänglich. Daneben wird die demografische Ent-

wicklung auch von Vorgängen der Binnenmigration innerhalb der Grenzen Deutschlands beherrscht werden, die ihrerseits Ausdruck persönlicher Mobilität sind. Mit Mobilität wird freilich weniger eine Kenngröße demografischer Entwicklung als eines ihrer erklärten politischen Ziele umschrieben: Ermöglichung von individueller Fortbewegung und Teilhabe an vernetzter Kommunikation unabhängig von fortgeschrittenem Lebensalter sowie sozialer und räumlicher Herkunft.

2.2 Die Idee des Verbrauchers

Ein einheitliches verbindliches Leitbild des Verbrauchers kann es bereits deswegen nicht geben, weil ein solcher Ansatz der Vielzahl und Differenziertheit verbraucherrelevanter Lebenssachverhalte ebenso wenig gerecht würde wie den unterschiedlichen Rollen, in denen der Verbraucher agiert. Im Wettbewerbs- und Werberecht nehmen Rechtsprechung und Gesetzgeber einen durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher unter Berücksichtigung der sozialen, kulturellen und sprachlichen Rahmenbedingungen zum Maßstab (vgl. dazu Erwägungsgrund 18 Satz 2 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken). Dieser normativ-juristische Maßstab soll dazu dienen, verbraucherrelevante Lebensvorgänge einer Beurteilung anhand des verbraucherrechtlichen Rahmens zugänglich zu machen. Mit einem starren Postulat des „mündigen“ Verbrauchers wäre dabei freilich noch nicht viel gewonnen; und auch in der Rechtswissenschaft und Rechtssetzung hat sich der Ansatz durchgesetzt, wonach personen- und situationsbedingt weiter zu differenzieren ist (vgl. Klinck und Riesenhuber 2017, 6), so etwa Gruppen „besonders schutzwürdiger Verbraucher“ (wie beispielsweise Kinder), die in Rechtstexten zum Verbraucherrecht näher adressiert werden. Solche Differenzierungen finden sich noch ausführlicher in anderen Wissenschaften wie den Wirtschaftswissenschaften, die ihrerseits von einer rigiden Fixierung am Homo oeconomicus Abschied genommen haben und stattdessen – je nach Konsum- und Lebensbereich – „verletzliche“ (vulnerable), „vertrauende“ (confident) und „verantwortungsvolle“ (responsible) Verbrauchertypen voneinander abgrenzen (Oehler und Reisch 2016). Die Ausrichtung am jeweiligen Konsum- und Lebensbereich ermöglicht eine vielschichtige Betrachtung einzelner Verbrauchergruppen und ihrer Mitglieder, was die Einordnung des „demografischen“ Verbrauchers erleichtert.

3 Demografische Ausgangsbefunde für die Regulierung im Privatrecht

In Ansehung des (Lebens-)Alters lassen sich zwar empirisch belegbare Anhaltspunkte für die Zunahme der Wahrscheinlichkeit von Alzheimer- und Demenzerkrankungen bei ansteigendem Lebensalter finden, allein daraus folgt jedoch noch keine hinreichende Legitimation, aus einem bestimmten Lebensalter in typisierter Weise generell auf eine besondere Schutzbedürftigkeit zu schließen. Daher können sich fixe Altersgrenzen, die als Differenzierungskriterien in rechtlichen Zusammenhängen herangezogen werden, als diskriminierendes staatliches Regulierungsverhalten entpuppen (vgl. beispielhaft für das Arbeitsrecht Preis 2013, 314 ff., sowie zum generellen Regulierungsproblem Wedemann 2014 c, 671 ff.; demgegenüber erwägt Roth 2008, 468 ff. punktuelle Erhöhungen des Schutzniveaus zugunsten Hochbetagter, worunter er Menschen ab 75 Jahren versteht). Durch entsprechende Studien belegt sind jedoch beispielhaft Defizite bei der Erkennung und Interpretation menschlicher Gesichtsausdrücke bei Menschen vorangeschrittenen Alters hinsichtlich der Einschätzung der Vertrauenswürdigkeit des Gegenübers (Castle 2012, 20848 ff.), wodurch etwa selbstbestimmte Finanzierungsentscheidungen beeinträchtigt werden können. Erforderlich sind deshalb punktuelle Regulierungsansätze, die auf Grundlage belastbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse altersbedingte physische und/oder kognitive Defizite in möglichst scharf konturierten Einzelsituationen adressieren und kompensieren.

Entwicklungen im Bereich der Migration haben den rechtlichen Rahmen bisher nicht beeinflusst, zumal sie sich auch nicht zielsicher in einzelnen rechtssatzförmigen Kriterien abbilden lassen. Ein Defizit in der Beherrschung der deutschen Sprache wird bei Migranten zwar häufig, jedoch nicht zwingend und vor allem nicht in einheitlicher Ausprägung vorliegen. Individuelle Migrationserfahrung führt auch nicht per se zu einem undifferenziert artikulierten „besonderen Schutzbedürfnis“, da Defizite in bestimmten Kompetenzen (Landessprache) gegebenenfalls durch andere Kompetenzen (hohe Technikkaffinität, Anderssprachigkeit) kompensiert werden können. Die Lebenssituation Geflüchteter prägen häufig vielmehr prekäre ökonomische Lebensver-

hältnisse und fehlende kulturelle Erfahrungen im Umgang mit der eigenen Verbraucherrolle, sodass etablierte juristische Verbraucherrechtsinstrumente gar nicht greifen, und stattdessen gleichsam im Vorfeld verortete Instrumente zur Schaffung eines Verbraucherbewusstseins, insbesondere durch Verbraucherbildung, zu entwickeln sind.

4 Die Instrumente des Verbraucherprivatrechts

4.1 Die wesentlichen Instrumente des Verbraucherprivatrechts

Verbraucherschutz durch Verbraucherprivatrecht operiert bekanntlich im Wesentlichen über punktuelle, durch europäisches Recht vorgegebene Regelungen, die bestimmte definierte Situationen des Vertragsrechts und des Wettbewerbsrechts erfassen, wie etwa Fernabsatzverträge im Sinne des § 312c BGB. Der Schutz erfolgt über einzelne Widerrufs- und Rückgaberechte des Verbrauchers aus Anlass des Vertragsschlusses einerseits (vgl. §§ 312g, 355 ff. BGB) sowie besondere vor- und nachvertragliche Informationspflichten des Unternehmers beziehungsweise Anbieters gegenüber dem Verbraucher andererseits (vgl. insbesondere §§ 312d, 312i, 312j und 477 BGB sowie im Einzelnen in Art. 242, 246 ff. EGBGB). Ferner wird im Wettbewerbsrecht in §§ 4 ff. UWG die Unzulässigkeit bestimmter aggressiver oder irreführender geschäftlicher Handlungen, insbesondere solcher gegenüber Verbrauchern, statuiert. Über das materielle Recht hinaus ist in den vergangenen Jahrzehnten die zivilprozessuale Durchsetzung von Verbraucherrechten per Gesetz verbessert worden, dies zum einen durch Erleichterungen beim Zugang zum Recht und zum anderen durch Ausbau der Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes.

Das individuelle Lebensalter wird gesetzlich im – insoweit ebenfalls unionsrechtlich vorgeprägten – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

vereinzelt aufgegriffen, vor allem im Kontext der Regulierung unlauterer Handlungen in § 4a Absatz 2 Satz 2 UWG neben dem Merkmal der „körperlichen und geistigen Beeinträchtigung“ als einem möglichen berücksichtigungsfähigen Umstand, welcher das Urteilsvermögen für die individuelle Entscheidungsfindung beeinträchtigen können soll. Aus dem Gesamtbild des Regulierungsansatzes lässt sich eine besondere Schutzwürdigkeit älterer Menschen entnehmen, doch in der juristischen Literatur wird der Ansatz zu Recht kritisch gewürdigt, da weder eine einheitliche Definition des Alters im Sinne eines „Seniorenalters“ existiert noch verlässliche wissenschaftliche Erkenntnisse für generelle Defizite in hohem Alter vorliegen (Yankova und Hören 2011, 1238, zur Vorgängervorschrift des § 4 Nr. 2 UWG alter Fassung). Da im Einzelfall vorhandene altersbedingte Defizite rechtlich adäquat über das Merkmal der körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen abgebildet werden können, kommt dem Merkmal „Alter“ kein eigener, sinnvoll konturierter Anwendungsbereich zu. Der individuelle Migrationshintergrund hat hingegen bisher nicht anhand eigener begrifflicher Merkmale in die verbraucherprivatrechtliche Regulierung Eingang gefunden. Jedoch können gerade im UWG Wettbewerbsverletzungen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund durch eine den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende Auslegung der etablierten Begriffe von der geschäftlichen Unerfahrenheit, der Leichtgläubigkeit oder (des Ausnutzens) einer Zwangslage in § 4a Absatz 2 Satz 2 UWG beurteilt werden.

4.2 Der Ausbau bekannter Verbraucherrechtsinstrumente

Bei den punktuell wirkenden Instrumenten zur Gewährleistung und Verbesserung individueller rechtsgeschäftlicher Entscheidungsqualität gerade von Verbrauchern wäre zunächst am Zuschnitt und Gehalt vertragswesentlicher Informationen anzusetzen. Bei alledem kann es nicht um die Pflicht zur Bereitstellung immer weiterer, sondern zur besseren Vermittlung der bereits geschuldeten Informationen gehen (Ossenbühl 2011, 1358, gezielt zu staatlichen Informationen), wobei vor allem die Herausbildung routinetafelter, typisiert-standardisierter Anzeigeformate zu erwägen ist. Bisher nur in der juristischen Diskussion behandelt wird die Schaffung im Einzelfall begründeter Pflichten zur individuellen Assistenz des Verbrauchers oder zu Hinweisen an diesen, er möge vor Vertragsschluss eine Vertrauensper-

son heranziehen (vgl. dazu konkret Roth 2008, 477 ff. bezüglich Menschen über 75 beziehungsweise 85 Jahren Lebensalter sowie Wedemann 2014b, 3421 ff.). Zwingende gesetzliche Pflichten zur Einhaltung von Wartefristen zwischen Vertragsverhandlungen und Vertragsabschluss – auch als Cooling-off-Periode bezeichnet – existieren derzeit nur in einem Sonderfall von Immobiliengeschäften (vgl. § 17 Absatz 2a Nr. 2 des Beurkundungsgesetzes), doch könnte eine maßvolle Ausweitung einer solchen Pflicht auf andere informationsintensive Rechtsgeschäfte die Entscheidungsqualität nicht nur bei älteren, sondern bei verschiedenen Gruppen von Verbrauchern verbessern (Wedemann 2014b, 3422 f.). Bei möglichen künftigen Rechtsänderungen im Verbraucherprivatrecht hat der Gesetzgeber freilich zu beachten, dass im BGB bereits rechtliche Instrumente zur einzelfallabhängigen Überprüfung der Geltung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung bestehen, die unabhängig von der Verbrauchersituation eingreifen. Dabei sind zunächst die Regelungen über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) und ferner die Vorschriften über sittenwidriges Verhalten im Privatrechtsverkehr (vgl. vor allem §§ 138 und 826) anzuführen. Doch auch im Familienrecht des BGB gibt es mit der Betreuung (§§ 1896 ff.) ein Rechtsinstitut, das die auf Krankheit oder Behinderung beruhende Unfähigkeit, eigene Angelegenheiten adäquat selbst zu besorgen, unabhängig vom Vorliegen von Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) adressiert. Mit diesen allgemeinen Regeln werden jedoch gewissermaßen nur Extremfälle der Unfähigkeit zur Vornahme qualitativ hochwertiger rechtsgeschäftlicher Entscheidungen angesprochen, sie betreffen daher nicht die Regulierung typischer Herausforderungen für Verbraucher wie etwa Unaufmerksamkeit bei der Verarbeitung von Informationen oder die unsorgfältige Vornahme vergleichender Bewertungen. Deshalb bleibt als Desiderat der Rechtswissenschaft die Aufbereitung und Konturierung derjenigen Fähigkeiten zur Selbstbestimmung, die eine rechtliche Relevanz aufweisen (vgl. dazu im Überblick Spickhoff 2008, 359 ff.).

4.3 Der Umgang mit Dauerschuldverhältnissen

Dauerschuldverhältnisse sind schuldrechtliche Verhältnisse, die nicht auf einmalige Abwicklung angelegt sind, sondern namentlich auf vertraglicher Grundlage regelmäßig wiederkehrend neue Rechte und Pflichten begründen (Münchener Kommentar/Gaier, BGB, 2016, § 314 Rn. 5). Aus Verbraucher-

sicht spielen die Wohnraummiete, das Individualarbeitsverhältnis und gegebenenfalls auch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen eine elementare Rolle; daneben prägen Dauerschuldverhältnisse auch die zunehmend wichtiger werdende Versorgung mit Dienstleistungen zur eigenverantwortlichen Lebensführung wie Energiebezug, Mitgliedschaft in Sport- und Fitnessklubs, Pflegeverträge, ferner auch zahlreiche IT-Dienstleistungen. Solche Rechtsverhältnisse liegen derzeit noch nicht im Fokus des Verbraucherrechts, welches auch aufgrund seiner europarechtlichen Prägung noch immer – wie regelhaft beim Kauf – zu sehr über die Phase der Anbahnung und Begründung des auf einmaligen Leistungsaustausch angelegten vertraglichen Schuldverhältnisses definiert wird und Aspekte der Aufrechterhaltung von (Dauer-)Rechtsverhältnissen weitgehend ausblendet; ein Umdenken ist bei bestimmten IuK-Dienstleistungen immerhin ansatzweise erkennbar, wie die EU-Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt zeigt.¹ Unter demografischen Aspekten kann sich bei Dauerschuldverhältnissen die juristisch bislang kaum behandelte Frage stellen, ob und wie die Fortdauer individueller Teilhabe innerhalb auf Dauer angelegter Strukturen auch dann gewährleistet werden kann, wenn die Einsichts- und Urteilsfähigkeiten des Verbrauchers insbesondere wegen altersbedingter Beeinträchtigungen im Laufe der Zeit zusehends abnehmen.

Im Bereich des Wohnens haben sich in jüngster Zeit neue Formen des „Zusammenwohnens“ herausgebildet, die – wie etwa Mehrgenerationenhäuser – auch von staatlicher Seite gefördert werden (vgl. dazu Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) und die dazu beitragen können, dass betagte Bewohner möglichst lange in ihrem gewohnten Lebensumfeld verbleiben können. Einen spezifischen zivilrechtlichen Verbraucherschutz hat der Gesetzgeber im Jahr 2009 im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) verabschiedet, durch welches eine Sondervertragsmaterie für den alten, pflege- und betreuungsbedürftigen, mithin besonders verletzlichen Verbraucher geschaffen wurde. Sie sieht ein einzigartiges Rechtsregime für den Abschluss, die Auflösung und die Gewährleistungsrechte des Wohn- und

1 Siehe Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017, ABl. L 168/1 ff. vom 30.6.2017.

Betreuungsvertrages vor (Tamm 2016, 370 ff.). Im Wohnraummietrecht (sowie im Wohnungseigentumsrecht) dürften in absehbarer Zeit gerichtliche Einschätzungen hinsichtlich vermierterseitiger Pflichten zur Umgestaltung von Wohnraum zur altersgerechten Nutzung sowie zu mieterseitigen Pflichten zur Duldung entsprechender Maßnahmen auch deshalb folgen, weil sich gesetzliche Änderungen zur Förderung der Barrierefreiheit und der Elektromobilität im WEG-Recht und im BGB bereits abzeichnen (vgl. dazu Först 2017, 302 ff.).

Das Arbeitsrecht kann momentan als eines der Referenzfelder zur juristischen Ausformung eines „Demografierechts“ gelten, werden bei ihm doch zahlreiche unterschiedliche Entwicklungen sichtbar. Diese zielen zum einen darauf, dem Arbeitnehmer die Teilnahme am Erwerbsleben (durch Schaffung altersgerechter Arbeitsplätze beziehungsweise über die nunmehr in § 41 Satz 2 SGB VI ermöglichten flexiblen Renteneintrittsmodelle in der gesetzlichen Rentenversicherung) zu erhalten oder – wie im Fall maßgeschneiderter Schulungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund – erstmals zu ermöglichen. Zum anderen wird der Verbleib älterer Arbeitnehmer aus Gründen der demografischen Entwicklung zunehmend auch im Interesse des Arbeitgebers liegen, weshalb in der Personalwirtschaft Maßnahmen wie betriebliche Demografie-Analysen inzwischen integrale Bestandteile eines „retention managements“ geworden sind (vgl. Preißing 2014). Im kollektiven Arbeitsrecht liegen bereits erste Tarifverträge vor, die Veränderungen in der Arbeitswelt gezielt erfassen und gestalten möchten, so etwa im Demografie-Tarifvertrag der chemischen Industrie, der u.a. eine individuelle lebensphasengerechte Gestaltung der Arbeitszeit ermöglichen soll (vgl. dazu Stiller 2017, 64 f.).

Die Aufnahme des Gesellschaftsrechts in eine Darstellung des Verbraucherrechts mag zunächst überraschen, jedoch können sich gesellschaftsrechtlich vermittelte Unternehmensbeteiligungen im Einzelfall etwa auch als Bestandteil individueller Alterssicherung darstellen. Hier kann es sich – wie gerade von Rechtspraktikern mitgeteilte Erfahrungen belegen – so verhalten, dass bei auf Jahrzehnte angelegten Gesellschaftsverhältnissen einzelne Gesellschafter wegen oftmals altersbedingten Verfalls körperlicher und/oder geistiger Kräfte den Herausforderungen der Mitwirkung an die gesellschaftsinterne Willensbildung nicht mehr gewachsen sind. Damit sind nicht nur

Gefährdungen für die persönliche Willensentschließungsfreiheit des betroffenen überforderten Gesellschafters angesprochen, vielmehr kann auch die wirtschaftliche Existenz einer unternehmenstragenden Gesellschaft bedroht sein, wenn eine Willensbildung im Verband aufgrund der physischen oder psychischen Konstitution eines Gesellschafters nicht mehr möglich ist oder dieser Gesellschafter durch eine „gesellschaftsfremde“ Person – wie etwa einen Betreuer – vertreten werden muss. Hier stellt sich etwa die Reichweite gesellschaftsrechtlicher Treuepflichten in neuem, demografiesensiblen Licht (vgl. dazu Wedemann 2014b, 3419), ferner sollte im Interesse aller Beteiligten die Ausgestaltung der gesellschaftsinternen Willensbildung möglichst frühzeitig und vorausschauend vertraglich geregelt werden (Heckschen 2012, 10 ff. sowie Wedemann 2014c, 686 ff.).

Bei auf Dauer angelegten Dienstleistungsverträgen von Verbrauchern ist unter Demografie-Aspekten nicht zu befürchten, dass dem Verbraucher keine rechtlichen Instrumente zur Beendigung der Dauerschuldverhältnisse zur Verfügung stehen, sondern dass der Verbraucher altersbedingt oder gegebenenfalls aufgrund schwach ausgeprägter Sprachkompetenzen die ihm vertraglich eingeräumten Möglichkeiten nicht effektiv wahrnimmt. Hier ist etwa an auf längere Zeit nicht in Anspruch genommene laufende Dienstleistungsverträge zu denken, die lediglich deshalb noch fortbestehen, weil der Verbraucher sich an sie beziehungsweise an die Möglichkeit ihrer Beendigung aufgrund geistiger Beeinträchtigungen nicht länger erinnert oder dies nicht umsetzen kann. Inwieweit sich solche Situationen in der Praxis vermehrt stellen (werden), bleibt psychologischen und soziologischen Untersuchungen vorbehalten. Zumindest diskutabel erscheint als juristisches Instrument – gleichsam als Komplementärscheinung zum bereits angesprochenen „cooling off“ – die Einrichtung eines „warming up“, bei dem der Verbraucher das Dienstleistungsverhältnis zu seiner rechtlichen Fortgeltung in regelmäßigen Abständen bewusst reaktivieren muss. Festzuhalten bleibt aus juristischer Perspektive jedenfalls, dass das Verbraucherprivatrecht recht umfassend die Entscheidungsfähigkeit des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Vornahme des initialen Rechtsgeschäfts absichert, hingegen die Aufrechterhaltung der Entscheidungsfähigkeit des Verbrauchers zur autonomen Beurteilung des Fortbestands des Rechtsverhältnisses noch nicht näher untersucht wurde. Dies mag zugleich Programm für weitere neuro- und gesellschaftswissenschaftliche Forschung zu diesen Fragen sein.

5 Faktoren eines demografiesensiblen Verbraucherprivatrechts

5.1 Faktor Sprachkompetenzen

Migrationsbewegungen sind ein Treiber für sprachliche Diversität. Unter Integrationsgesichtspunkten lässt sich ein berechtigtes gesellschaftliches Anliegen daran ausmachen, dass Zuwanderer hinreichende Kenntnisse der Landessprache(n) erwerben. Zugleich bleibt als linguistischer Befund eine hohe Ausdifferenzierung und Fragmentierung „der“ Landessprache, die als Hochsprache, generationspezifische Umgangssprache, regionale Dialekte und beruflich und wissenschaftlich determinierte Fachsprachen (wie etwa der Rechtssprache) gelebt wird. Materiell-rechtliche Vorgaben über die Verwendung von Landessprachen bestehen kaum, im EU-geprägten Verbraucherrecht nur sektorspezifisch im Kontext von Finanzdienstleistungen (vgl. Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 17 EGBGB). Die individuelle Fähigkeit zum Sprachverständnis wird rechtlich im Grunde nur nachgelagert adressiert über die Möglichkeit der Hinzuziehung von Dolmetschern im Gerichtsprozess gemäß § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes, um den Verfahrensgang in der Gerichtssprache Deutsch (vgl. § 184 Satz 1 dieses Gesetzes) zu ermöglichen. Damit wird die juristische Absicherung des Sprachverständnisses jedoch in die Ebene der Rechtsdurchsetzung verlagert, während die Phasen der Anbahnung und Begründung von Rechtsverhältnissen weitgehend außen vor bleibt, sieht man von wenigen allgemeinen Schutzansätzen wie der Sittenwidrigkeit von Rechtsgeschäften im BGB sowie im Wettbewerbsrecht gegenüber bestimmten aggressiven, auf Druck und Angst gründenden Geschäftspraktiken einmal ab. Verbraucherpolitik und Verbraucherrecht sollten künftig stärker Möglichkeiten erörtern und schaffen, um Sprachbarrieren (gerade bei Zuwanderern) durch den rechtlich-regulatorischen Rahmen zu überwinden und so einen *sprachlichen* Verbraucherschutz auszuformen (vgl. dazu die Ansätze des Vereins Deutsche Sprache 2017). Dazu gehört zum einen die kritische Reflexion über Inhalt, Darstellung und Formate von (Verbraucher-) Informationen, für die die Frage um die Mindestschriftgröße der Visualisie-

nung nur einen zentralen Ansatzpunkt bildet, und die äußerstenfalls auch über gesetzliche Vorgaben durchgesetzt werden sollten; auch die bewusste optionale Öffnung der Rechtskultur für die englische Sprache auch in Verbraucherzusammenhängen sollte kein Tabu bleiben, wenn zugleich über die Verwendung des Englischen als Verfahrenssprache in wirtschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen diskutiert wird (vgl. dazu Pickenbrock 2010). Noch dringlicher erscheint jedoch, zum anderen, die Stärkung des Zugangs zu Verbraucherwissen (Fridrich 2017, 121 ff.): Denn solange es an der erforderlichen Verbraucherbildung zur Bewusstwerdung der eigenen Verbraucherrolle fehlt, kommen Überlegungen zur Ausgestaltung eines Verbraucherleitbilds verfrüht. Erfreulicherweise haben sich in den letzten Monaten einige Initiativen herausgebildet, die gezielt die Verbraucherrolle von Flüchtlingen und Migranten stärken möchten.² In diesem Sinne bleibt eine evidenzbasierte Forschung über die Bedeutung von Sprachverständnis und Ausdrucksfähigkeit in der Verbrauchersituation wünschenswert. Die Rechtswissenschaft sollte im Hinblick auf die effektive Wirksamkeit von Recht zunehmend Rechtskulturen-Forschung betreiben, dies auch und gerade zu Fragen von In- und Exklusionsmechanismen durch Verbraucherrecht.

5.2 Faktor Technikkompetenzen

Die Bedeutung der Technik in der Durchsetzung des Verbraucherrechts ist äußerst facettenreich und sie wird noch zunehmen, wenn der mündige und informierte Verbraucher zum digitalen Verbraucher weiterentwickelt wird. Zunächst hängt die digitale Verbraucherstellung selbstverständlich vom Vorhandensein einer digitalen Infrastruktur ab, die in erster Linie in die Ebene der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für IuK-Technologien und -Netzwerken weist. Die unter dem Terminus „Industrie 4.0“ zusammengefassten Transformationsprozesse werden bislang zuvörderst in ihrer Tragweite für Rechtsbeziehungen zwischen unternehmerischen Akteuren diskutiert (dazu nunmehr umfassend Sassenberg und Faber 2017), doch auch der Verbraucher wird von den Entwicklungen unmittelbar betroffen. Dies zeigt sich etwa bei der zivilrechtlichen Verantwortung für Schäden, die den Verbrauchern aus

2 Vgl. dazu stellvertretend für viele kommunale und regionale Akteure die ausdifferenzierten verbraucherpolitischen Informationen für Flüchtlinge des BMJV 2017.

autonomen Prozessen entstehen, welche auf einer fehlenden oder fehlerhaften Interpretation maschinengenerierter Daten beruhen. Für solche Schadensfälle wurde bisher noch kein erschöpfendes Haftungsmodell entwickelt, das gängige Produkthaftungsrecht dürfte insoweit zu kurz greifen, so etwa zur haftungsrechtlichen Verantwortung bei Weiterentwicklung des Produkts durch maschinelles Lernen (vgl. Wende 2017, 82). Nicht minder bedeutsam sind die Aufgaben, die dem Verbraucherrecht bei der Förderung eines verbrauchergerichten Technikverständnisses zukommen und die unmittelbar auf die Verbraucherrolle durchschlagen werden: In dem Maße wie der Verbraucher bei vielen Geschäftsmodellen nicht nur passiv rezipiert, sondern als „prosumer“ aktiv an der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen mitgestaltet und mitgestalten soll, wird nicht nur der Zuschnitt der von ihm benötigten Informationen neu zu fassen sein, sondern es müssen auch neue Formen der Informationsvermittlung juristisch abgesichert werden. Viele solcher Geschäftsmodelle werden in umfassender Weise auf verbraucherbezogene Daten – häufig als Entgelt für ansonsten „kostenfreie“ Nutzung von Diensten und Angeboten – Zugriff nehmen, so dass die Idee des Datenschutzes gezielt in Richtung einer Datenautonomie als einem Verbraucher(grund)recht weiterzuentwickeln ist. Erste juristische Untersuchungen füllen diesen Ansatz konkreter aus, indem etwa im Kontext der Datenwirtschaft im Internet der Dinge ein Recht auf datenerhebungsfreie Produkte postuliert wird (so Becker 2017, 175 ff.). Schließlich müssen auch ethische und soziale Grenzen eines verbrauchergerichten Technikrechts ausgelotet werden, was in besonderem Maße für die Entwicklung und den Einsatz autonomer Technik gilt. Dies betrifft zum einen die Frage, bis zu welchem Grad die Entwicklung von Technikgeschehen vorab definiert wird – was in Gestalt der Programmierung von Algorithmen als Entscheidungsinstanz für das Verhalten autonom agierender Fahrzeuge durchaus schon bald praktische Realität werden kann (vgl. dazu Wolf und Eslami 2017, 335 ff.). Sie berührt jedoch zum anderen auch die Frage, in welchem Umfang und in welcher Ausprägung Unterstützung durch autonome Technik von einer Gesellschaft akzeptiert wird. Mit Blick auf den demografischen Experimentierraum Japan, dessen Bevölkerung in absehbarer Zeit noch stärker altern wird als hierzulande, stehen uns Diskurse bevor: Sollen in Deutschland ernsthaft Pflegeroboter in großem Maßstab „humanoides“ Pflegepersonal entlasten oder ältere, vielleicht sogar hochbetagte, Arbeitnehmer wirklich dadurch für den Verbleib in der „workforce“ gerüstet werden, indem sie – ausgestattet mit automatisierten Arbeitsanzügen,

welche die abnehmende Muskelkraft kompensieren – Feldarbeit verrichten? Dies alles zeigt, dass Technikakzeptanz auf ethischen sowie kultur- und zeitabhängigen Anschauungen fußt und techniknahe Verbraucherregeln nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Zivilgesellschaft berühren.

6 Fazit

Das geltende Verbraucherrecht ist nicht vollkommen demografieblind, sondern knüpft vereinzelt an Begriffen an, die für die demografische Entwicklung kennzeichnend sind. Eine umfassende Betrachtung eines demografienahen Verbraucherrechts steht allerdings noch aus. Für die rechtliche Regelung der zugehörigen Sachverhalte verbietet sich jedoch die generelle Annahme einer besonderen Schutzwürdigkeit von älteren Menschen oder solchen, die unlängst nach Deutschland zugewandert sind. Vielmehr gilt es, Situationen und Gefährdungslagen möglichst präzise zu identifizieren, um gegebenenfalls gezielt und diskriminierungsfrei regulatorisch nachzusteuern zu können. Eine besondere Rolle kommt insoweit der Neuinterpretation der Instrumentarien der Verbraucherinformation und -bildung zu. Rechtlicher Verbraucherschutz sollte daher noch mehr als bisher als „Vorfeldschutz“ konzipiert werden, der nicht erst am Abschluss eines bestimmten Vertrages festmacht: Das Leitbild vom informierten Verbraucher setzt eben zuallererst das Bewusstsein von der eigenen Verbraucherrolle voraus, die gerade im Hinblick auf ältere Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund im Einzelfall anders oder neu entwickelt werden muss. Verbraucherpolitik und Verbraucherrecht sollten vorhandene besondere Bedürfnisse dieser Zielgruppen ermitteln und aufgreifen, um die „manageability“ des Verbrauchers auch in Zukunft gewährleisten zu können. Um dies zu erreichen, sind multi- und interdisziplinäre Anstrengungen unabdingbar.

Literatur

- Baer, Susanne. 2010. Juristische Biopolitik: Das Wissensproblem im Recht am Beispiel „des“ demografischen Wandels. In: *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen*, hg. von Michelle Cottier, Josef Estermann und Michael Wrase, 181–202. Recht und Gesellschaft – Law and Society 1. Baden-Baden: Nomos.
- Becker, Maximilian. 2017. Ein Recht auf datenerhebungsfreie Produkte. *Juristenzeitung* 72, Nr. 4: 170–181.
- BMJV (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz). 2017. Verbraucherpolitische Informationen für Migranten. http://www.bmjbv.de/DE/Themen/VerbraucherschutzMigranten/VerbraucherschutzMigranten_node.html (Zugriff: 6. Oktober 2017).
- Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser. o. J. Mehrgenerationenhäuser. <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de> (Zugriff: 6. Oktober 2017).
- Castle, Elizabeth, Naomi I. Eisenberger, Teresa E. Seeman, Wesley G. Moons, Ian A. Boggero, Mark S. Grinblatt, und Shelley E. Taylor. 2012. Neural and behavioral bases of age differences in perception of trust. *Proceedings of the National Academy of Sciences* 109, Nr. 51: 20848–20852.
- Först, Wiebke. 2017. Anspruch auf barrierefreien Umbau. *Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht* 18, Nr. 9: 302–304.
- Fridrich, Christian. 2017. Verbraucherbildung im Rahmen einer umfassenden sozioökonomischen Bildung. In: *Abschied vom eindimensionalen Verbraucher*, hg. von Christian Fridrich, Renate Hübner, Karl Kollmann, Michael-Burkhard Piorkowsky, und Nina Tröger, 113–160. Kritische Verbraucherforschung. Wiesbaden: Springer.
- Heckschen, Heribert. 2012. Demographie und Vertragsgestaltung. *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 15, Nr. 1: 10–17.
- Jellinek, Georg. 1914. *Allgemeine Staatslehre*. 13. Auflage. Berlin: Häring.
- Klinck, Fabian und Karl Riesenhuber. 2017. § 1 Einführung: Das Verbraucherleitbild – Interdisziplinäre und Europäische Perspektiven. In: *Verbraucherleitbilder*, hg. von Fabian Klinck und Karl Riesenhuber, 1–10. Schriftenreihe zum Europäischen und Internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht 51. München: de Gruyter.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2016. 7. Auflage. München: C.H. Beck (zitiert: Münchener Kommentar/Bearbeiter, BGB).

- Oehler, Andreas. 2017. Verbraucherinformation und Verbraucherbildung. In: *Verbraucherwissenschaften*, hg. von Peter Kenning, Andreas Oehler, Lucia A. Reisch, und Christian Grugel, 279-294. Wiesbaden: Springer.
- Oehler, Andreas und Lucia A. Reisch. 2016. *Verbraucherleitbild: Differenzieren, nicht diskriminieren!* Sachverständigenrat für Verbraucherfragen. SVRV Working Paper Nr. 1. April. http://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/SVRV_WPo1_Verbraucherleitbild.pdf (Zugriff: 6. Oktober 2017).
- Ossenbühl, Fritz. 2011. Verbraucherschutz durch Information. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 30, Nr. 22: 1357-1363.
- Piekenbrock, Andreas. 2010. Englisch als Gerichtssprache in Deutschland? *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht* 21, Nr. 5: 1.
- Preis, Ulrich. 2013. Altersdiskriminierung im Arbeitsrecht. In: *Recht der Älteren*, hg. von Ulrich Becker und Markus Roth, 285-320. Berlin: de Gruyter.
- Preißing, Dagmar, Hrsg. 2014. *Erfolgreiches Personalmanagement im demographischen Wandel*. 2. Auflage. München: de Gruyter.
- Roth, Markus. 2008. Die Rechtsgeschäftslehre im demographischen Wandel. *Archiv für die civilistische Praxis* 208, Nr. 4: 451-489.
- Sassenberg, Thomas und Tobias Faber, Hrsg. 2017. *Rechtshandbuch 4.0 und Internet of Things*. München: C.H. Beck und Vahlen.
- Schirmacher, Frank. 2004. *Das Methusalem-Komplott*. München: Blessing.
- Spickhoff, Andreas. 2008. Autonomie und Heteronomie im Alter. *Archiv für die civilistische Praxis* 208, Nr. 4: 345-415.
- Stiller, Klaus-Peter. 2017. Gestaltung der Arbeitswelt und Regelung der Arbeitsbeziehungen durch Tarifverträge. *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht/Beilage*. Nr. 2, 62-65.
- Tamm, Marina. 2016. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG): Zivilrechtlicher Verbraucherschutz für Heimbewohner. *Verbraucher und Recht* 31, Nr. 10: 370-381.
- Verein Deutsche Sprache. 2017. Sprachlicher Verbraucherschutz. <http://vds-ev.de/deutsch-in-verwaltung-und-wirtschaft/sprachlicher-verbraucherschutz/sprachlicher-verbraucherschutz/> (Zugriff: 6. Oktober 2017).
- Wedemann, Frauke. 2014a. Schutz älterer Menschen bei Anlagegeschäften. *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* 26, Nr. 1: 54-69.
- . 2014b. Ältere Menschen – eine besondere Herausforderung für Rechtsprechung, Gesetzgebung und Beratung. *Neue Juristische Wochenschrift* 67, Nr. 47: 3419-3424.

- . 2014c. Ältere Menschen im Zivilrecht. *Archiv für die civilistische Praxis* 214, Nr. 5: 664–694.
- Wende, Susanne. 2017. Haftungsfragen bei vernetzten und autonomen Systemen. In: *Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things*, hg. von Thomas Sassenberg und Tobias Faber, 69–84. München: C.H. Beck und Vahlen.
- Wolf, Christian und Nassim Eslami. 2017. Autonomes Fahren – autonome Rechtsprechung? In: *Autonomes Fahren*, hg. von Bernd H. Oppermann und Jutta Stender-Vorwachs, 335–344. München: C.H. Beck.
- Yankova, Silviya und Henrike Hören. 2011. Besondere Schutzbedürftigkeit von Senioren nach dem UWG? *Wettbewerb in Recht und Praxis* 57, Nr. 10: 1236–1241.

Über die AutorInnen

Prof. Dr. Stefan Müller ist Professor für Wirtschaftsrecht, insbesondere Innovations- und Technologierecht an der Universität Paderborn. Webseite: <https://wiwi.uni-paderborn.de/dep6/wirtschaftsrecht-insbesondere-innovations-und-technologierecht-prof-dr-s-mueller/team/prof-dr-stefan-mueller/>.

Dr. Vanessa Kluge ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Wirtschafts-, Unternehmens- & Technikrecht an der Technischen Universität Berlin.